

VI.

Nachträge und Bemerkungen &c.

1. Nachtrag zur Geschichte von Thalheim VII, 2. 1866.

Unsere Geschichte von Thalheim 1. c. S. 225 ff. hat so vielerlei Nachträge von verschiedenen Seiten her veranlaßt, daß wir dringend wünschen, es möchten doch auch bei andern Veröffentlichungen dieser Zeitschrift recht viele Hände sich in Bewegung setzen, um Verbesserungen und Bereicherungen herbeizubringen. Für heute bringen wir ein paar wichtige Nachträge, welche wir der Gnade des Herrn Grafen von Waldkirch zu Neckar-Binau verdanken.

Wir haben 1866 S. 226 behauptet, Kolbs Vericon von Baden beziehe eine Nachricht von Dalheim im Besitz der Hrn. v. Henrieth mit Unrecht auf das jetzige Dallau bei Mosbach. Die Urkunden des Hrn. Grafen von Waldkirch beweisen vollständig, daß wirklich Dallau gemeint ist; denn das Henriether Besitzthum besaßte Güter zu Thalheim, Auerbach und Mufenthal.

1371, Dienstag vor Wirzweihe, verkauften Rudolf von Hohenriet, der ältere, & ux. Brigitte und Rudolf und Heinrich ihre Söhne ihren Theil zu Thalheim an Kunz Münch v. Rosenberg, ER. & ux. Anna um 600 fl., auf Wiederkauf.

1378, am Pfingstabend, verkauften dieselben, zusammen mit einem dritten Sohne Conrad, an Kunz Münch v. Rosenberg & ux. 55 fl. Geld jährlicher Gült von ihrem Theil an Thalheim um 550 fl. und wenn die Gült nicht bezahlt wird, soll sie zum Kaufskapital geschlagen

werden. Auch das auf Wiederkauf. Der frühere Kauf um 600 fl. wird dabei bestätigt.

1379, Freitag nach St. Lucientag, verkaufen Rudolf v. Hohenriet und sein Sohn Conrad nochmals eine Gült — von 101/2 fl. — von seinem Thalheimer Antheil, um 105 fl. an denselben C. Münch auf Wiederlösung; doch darf die Rückzahlung geschehen nur zusammen mit den frühern Käufen von 1371 und 1378.

1380, an St. Veits Tag, verkauft Rudolf v. H. mit Conrad seinem Sohne und Else seiner Tochter an Cunz Münch abermals 12 fl. jährliche Gült von ihrem Antheil zu Thalheim für 120 fl. Sie setzen zum Pfand ihr Uebermaß zu Thalheim, Auerbach und Mufenthal.

1382, an aller Heiligen Abend, Conrad v. Hohenriet und Katharine, Alara und Else, seine Schwestern, verkaufen eines ewigen Kaufs an Cunz Münch & ux. ihren Antheil an Thalheim, Rüdensbach (Rittersbach), Urbach (Auerbach) und Mufenthal mit Leuten und Gütern, mit Kirchsaß, Kirchen- und Kapellen-Lehen, Zehnten, Gülten u. s. w., wie es ihre Alten auf sie gebracht, um 1800 fl. Geld.

Daß die Hrn. v. Heinrieth schon a. 1336 Thalheim ihre Beste nennen, s. Sattler I, Beilage 92. und daß 1376 Walther von Heinrieth der Stadt Rotenburg die Öffnung seiner Beste Thalheim versprochen hat, s. Reg. boic. IX, 355. Der hohe Kaufspreis mindestens von 600, 550 und 105 fl. Geld, (nachher werden auch andere Besitzungen dazu gegeben,) machen es wahrscheinlich, daß wohl ganz Dallau im Besitz der Hrn. v. Heinrieth gewesen ist, während ein paar Generationen.

1416, am h. Ofterabend, dt. Mosbach, verkaufte Pfalzgraf Otto eines ewigen Kaufs an Bruder Conrad v. Egloffstein, Deutschmeister, seinen Theil in den Dörfern Thalheim, Auerbach und Hasmersheim, mit allen Zubehörden, namentlich mit dem Kirchsaße zu Thalheim und dem Zehnten, wie er solches von Ritter Eberhard v. Menzingen (bes. Auerbach) und von den Gebrüdern Ruprecht und Hans Mönch (Thalheim) und (Hasmersheim) von dem Schenken Friedrich v. Rimburg erkaufte hatte, um 3000 fl. Geld.

In einer Nebenurkunde wird dem Verkäufer die Wiederlösung vorbehalten und specificirt 1) das halbe Burgstadel zu Thalheim, welches vordem gebrochen worden, einige Wasser und Hölzer, Gülten u. s. w.

Auf diesem Wege ist der Deutschorden zum Mitbesitz gekommen,

welcher allerlei Unzuträglichkeiten mit sich brachte, weßwegen Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz die gemeinschaftlichen Orte Dallau, Auerbach und Rittersbach von seinem Bruder, dem Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig, (um a. 1700) wieder ganz an sich brachte.

Alles das berührt also unser Thalheim a. Schobach nicht.

In Betreff der Hessischen Lehensburg (1866 S. 261 und 264) gibt weitere Belehrung eine Urkunde von 1484, wonach die Grafen von Katzenelnbogen den Conrad von Sickingen mit einem Theil des Schlosses Thalheim belehnt hatten. Gerhard von Thalheim erklärte dasselbe für ein Stammlehen, befehdete den C. v. Sickingen und setzte sich in alleinigen Besitz des Schlosses. Der Kurfürst von der Pfalz und der Graf C. v. Württemberg vermittelten, worauf C. v. Sickingen gegen jährliche 35 fl. auf seine Ansprüche verzichtete. Diese Jahresrente soll ablösbar sein mit 700 fl., dt. Dienstag nach Pauli Befehung 1484.

Warum das hessische Lehen anderweitig verliehen worden war, ist nicht angegeben.

2. Die Herrn von Horkheim.

Unserer Bemerkung 1869 S. 260, daß wir über die Verhältnisse zu Haunsheim nichts in Erfahrung bringen konnten, verdanken wir die Urkundenregesten oben S. 494 ff. Demnach ist's gewiß, daß Wolf Caspar I. v. Horkheim das gen. Rittergut erwarb 1556 durch seine Gemahlin Ottilie (nicht Veronika, nach unsern Quellen, wenn er nicht etwa 2 Frauen hatte, oder Ottilie auch Veronika hieß), geborne von Harbach, Wittwe Alexanders von Wellwart. Daß auch dieser Ehe Leibeserben fehlten, zeigt die Mitbelehnung seiner „instituirten Mannserben“ a. 1574, und als solcher Erbe folgte eben Wolf Caspar II. & ux. Anna v. Stein (nicht eine zweite Frau des alten Wolf Caspar I.), der a. 1600 das Rittergut Haunsheim verkaufte.